

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 62/10 B

L 6 SB 133/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 SB 32/09 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

StädteRegionsrat der Städteregion Aachen - Versorgungsamt -,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger hat wegen der Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 26.8.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13.7.2010 mit einem von ihm unterzeichneten, am 21.9.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17.9.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, ohne dabei eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Am 18.10.2010 haben seine anwaltlichen Prozessbevollmächtigten ebenfalls Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und am 25.10.2010 die fehlenden Prozesskostenhilfeunterlagen nachgereicht. Am 29.11.2010 haben die Prozessbevollmächtigten die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes (*vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*) Voraussetzung, dass neben dem (grundsätzlich formlosen) Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird.
- 4 Dieser Anforderung ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 27.9.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht nachgekommen, obwohl er durch die zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des Berichterstatters vom 23.9.2010 nochmals darauf hingewiesen worden ist. Das vom Kläger am 19.10.2010 unterzeichnete Formular ist erst am 25.10.2010 beim BSG eingegangen, mithin verspätet. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 5 Soweit das vom Kläger selbst eingelegte Rechtsmittel nicht von der Rücknahmeerklärung seiner Prozessbevollmächtigten erfasst worden ist, ist es unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).



- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die anwaltlich erhobene Beschwerde, die mit Schreiben vom 29.11.2010 zurückgenommen worden ist, war nicht fristgerecht eingelegt (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) und hätte daher ebenfalls als unzulässig verworfen werden müssen. Im Hinblick auf die vom Kläger versäumte rechtzeitige Einreichung des Erklärungsformulars nach § 117 ZPO kam eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)